

Satzung des Vereins: "Freunde und Förderer der Leo Kestenberg Musikschule e. V."  
-gemeinnützig-

§ 1 Der Name des Vereins ist: "Freunde und Förderer der Leo Kestenberg Musikschule e. V." Der Sitz des Vereins ist in Berlin.

§ 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Musikschule Schöneberg wahrzunehmen und zu fördern. Er wird musikerzieherisch im Sinne der Gemeinnützigkeit, insbesondere durch materielle und ideelle Förderung der Musikausübung tätig sein. Anschaffung von Instrumenten und Noten zum Zwecke des Ausleihens für Schüler der MS Schöneberg, Entgeltermäßigungen an sozial schwache und begabte Schüler der MS, Durchführung von Musizierkreisen pädagogischer und darstellender Art.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen werden, danach erhält er den Zusatz „e. V.“

§ 3 Zweckbindung des Vereinsvermögens

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgewähr von Leistungen oder Sacheinlagen und keinen Anspruch auf Ausschüttung von Vereinsvermögen.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Förderkreises können a) natürliche und b) juristische Personen sein. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

a) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes

b) durch Ausschluss bei einem Verhalten, das den Interessen des Förderkreises widerspricht. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

c) durch Tod

## § 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen zwei Stellvertretern sowie vier weiteren Vorstandsmitgliedern, aus deren Mitte der Kassenführer und der Schriftführer zu bestellen sind. Ein weiteres Mitglied kann als stellvertretender Schriftführer zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtsperiode läuft über ein Jahr.

Der Vorstand ist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei einer außerordentlichen Sitzung wird ein kürzerer Zeitraum vorgesehen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom ersten Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertretern gegenzuzeichnen ist.

Vorstand gemäß § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Arbeit für den Förderkreis ehrenamtlich durch. Er hat lediglich Anspruch auf Erstattung seiner durch diese Arbeit entstehenden persönlichen Auslagen und Unkosten.

## § 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal im Jahr einberufen. Sie enthält als Tagesordnungspunkte unter anderen:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Kassenbericht (einmal im Jahr)
3. Bericht über Revisoren (einmal im Jahr)
4. Entlastung des Vorstandes (einmal im Jahr)

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich einzuberufen. Satzungsänderungen können in der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes oder 1/3 aller Mitglieder des Förderkreises einberufen werden. Die Frist für die Einberufung beträgt mindestens 8 Tage.

Bei der Abstimmung in Versammlungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse des Vorstandes können auf der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder bestätigt oder aufgehoben werden.

#### § 7 Vermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet durch:

- a) freiwillige, nicht einklagbare Mitgliedsbeiträge von monatlich mindestens Euro 0,51
- b) Spenden
- c) Überschüsse von Veranstaltungen des Förderkreises

#### § 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung herbeigeführt werden. Es muss hierzu die 2/3 Mehrheit der Gesamtmitglieder erreicht werden. Sind nicht genügend Mitglieder anwesend, dann muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof- Schöneberg von Berlin, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.